

SATZUNG FÜR DAS
STIFT ST. MARIEN ZU LEMGO
VOM 17.12.2014
MIT ÄNDERUNGEN VOM 29.04.2015

Präambel

Aufgrund des Gesetzes zur Vereinigung der Stifte St. Marien in Lemgo und Cappel in Cappel vom 5. Oktober 1971 (GV.NW. S. 327) wurde die öffentlich-rechtliche Stiftung „Stift Cappel in Cappel bei Lipstadt“ mit der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Stift St. Marien in Lemgo“ vereinigt.

Das Stift ist Träger ehrwürdiger Überlieferungen und soll die christlichen Traditionen der vereinigten Stifte St. Marien und Cappel fortführen.

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

1. Das Stift trägt den Namen „Stift St. Marien zu Lemgo.“
2. Sitz der Stiftung ist Lemgo.

§ 2

Aufgaben der Stiftung

1. Das Stift St. Marien zu Lemgo verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Stiftes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2. Der Zweck des Stiftes wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass
 - 2.1 ältere Menschen, möglichst aus dem Raum Lippe, in vom Stift geschaffenen bzw. betriebenen Alteneinrichtungen (wie z.B. Altenwohnungen, Altenwohnheimen) in karitativer und kommunikativer Weise betreut und gefördert werden; Einrichtungen, die der gesundheitlichen und seelsorgerlichen Versorgung der Stiftsbewohner dienen, können in die Wohnanlagen eingefügt werden,
 - 2.2 weibliche Personen aus dem Personenkreis nach Ziff. 2.1 durch Verleihen einer zeitlich begrenzten Stiftsstelle zu einer Aufgabengemeinschaft verbunden werden, in der sie vorrangig an den in Ziff. 2.1 genannten Aufgaben mitwirken.

§ 3

Rechtliche Stellung und Organisation der Stiftung, Siegel

1. Das Stift St. Marien zu Lemgo ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts, über die dem Landesverband Lippe nach § 4 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 Rechte in dem Umfange zugewiesen sind, in welchem sie früher dem Land Lippe zustanden. Das Stift St. Marien zu Lemgo führt als

Dienstsiegel das frühere lippische Landeswappen (Lippische Rose) mit der Aufschrift „Stift St. Marien zu Lemgo“.

2. Das Stift St. Marien zu Lemgo verfügt über folgende Organe:

2.1 Kuratorium

2.2 Stiftsrentmeisterin/Stiftsrentmeister

3. An der Erfüllung des Stiftungszweckes werden beteiligt:

- 3.1 Dechantin,
- 3.2 Stiftsdamen,
- 3.3 Kapitulum.

§ 4 **Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus 8 sachkundigen Personen, die dem Stiftungszweck dienliche Fachkenntnisse besitzen sollen.

Die Stiftsrentmeisterin/Der Stiftsrentmeister nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend ohne Stimmrecht teil. Sie/Er ist von der Teilnahme ausgeschlossen, wenn die zur Entscheidung anstehenden Punkte sie/ihn persönlich betreffen.

Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums kann weitere Personen bestimmen, die an den Sitzungen beratend teilnehmen.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe für eine Wahlperiode der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe berufen und durch die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher für diesen Zeitraum ernannt. Die Verbandsversammlung beruft ebenfalls persönliche stellvertretende Kuratoriumsmitglieder. Wiederbenennung ist möglich. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden kann die Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger benennen. Ein Kuratoriumsmitglied kann auf Vorschlag des Kuratoriums von der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Dem betroffenen Kuratoriumsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe. Weiterhin bestimmt das Kuratorium eine Schriftführerin/einen Schriftführer sowie eine stellvertretende Schriftführerin/einen stellvertretenden Schriftführer.

4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertritt das Kuratorium gegenüber der Stiftsrentmeisterin/dem Stiftsrentmeister aber auch in allen das Kuratorium betreffenden Aufgaben im Außenverhältnis.

5. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5**Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht die Stiftsrentmeisterin/den Stiftsrentmeister. Zu diesem Zweck kann das Kuratorium durch einen zu bestimmenden Bevollmächtigten jederzeit

Auskünfte über die Tätigkeit der Stiftsrentmeisterin/des Stiftsrentmeisters und die Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen verlangen. Das Kuratorium greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.

2. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a. Überwachung der Einhaltung der Zweckbestimmung der Satzung, insbesondere in Form des Erlasses von Richtlinien über die Verwendung der Stiftsmittel
- b. Empfehlung an die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe zur Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.
- c. Empfehlung an die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung
- d. Empfehlung an die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe zur Beschlussfassung über die Entlastung der Stiftsrentmeisterin/des Stiftsrentmeisters.
- e. Empfehlung an die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe zur Beschlussfassung über die Genehmigung des von der Stiftsrentmeisterin/vom Stiftsrentmeister jeweils aufgestellten Wirtschaftsplanes.
- f. Erlass und Änderung einer Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stiftsrentmeisterin/den Stiftsrentmeister und Vorlage an die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe zwecks Genehmigung.
- g. Beschlussfassung zu den nach der Dienst- und Geschäftsanweisung zustimmungspflichtigen Geschäften
- h. Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stiftsrentmeisterin/den Stiftsrentmeister festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten ist.
- i. Beschlussfassung über die an die Stiftsrentmeisterin/den Stiftsrentmeister zu zahlende Entschädigung
- j. Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch die Stiftung, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben
- k. Wahl eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
- l. Empfehlung an die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- m. Ernennung sowie Zurücknahme der Ernennung der Dechantin; die Zurücknahme der Ernennung bedarf zusätzlich der Zustimmung der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe.
- n. Verleihung von Stiftsstellen.
- o. Festlegung der Zahl der zu besetzenden Stiftsplätze.
- p. Widerruf der Verleihung von Stiftsstellen.
- q. Genehmigung längerer Abwesenheiten (mehr als 2 Monate) von Stiftsdamen.
- r. Festsetzung der Höhe der Präbenden und Zuwendungen.
- s. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung, mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

3. Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Es wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist

von mindestens 7 Tagen, schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In nachgewiesenen Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Sitzung zu bestätigen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder oder die Stiftsrentmeisterin/der Stiftsrentmeister dies verlangen.

Bei besonderer Dringlichkeit kann eine Entscheidung des Kuratoriums auch von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied herbeigeführt werden. Dies ist auf allen Wegen der Telekommunikation möglich.

Über gefasste Dringlichkeitsbeschlüsse sind Niederschriften zu fertigen.

Diese Entscheidungen sind dem Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das Kuratorium kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

4. Zur ersten Sitzung nach der Neuwahl des Kuratoriums erfolgt die Einladung durch die Stiftsrentmeisterin/den Stiftsrentmeister.

5. Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Stiftsrentmeisterin/Stiftsrentmeister

1. Gesetzlicher Vertreter des Stiftes ist die Stiftsrentmeisterin/der Stiftsrentmeister. Ihr/Ihm obliegt die Verwaltung des Stiftsvermögens gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der Dienst- und Geschäftsanweisung. Für den Fall der Verhinderung der Stiftsrentmeisterin/des Stiftsrentmeisters vertritt diese/diesen die/der Vorsitzende des Kuratoriums zusammen mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied.
2. Die Stiftsrentmeisterin/Der Stiftsrentmeister wird durch Beschluss der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Kuratorium hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung.
3. Das Kuratorium erlässt für die Stiftsrentmeisterin/den Stiftsrentmeister eine Dienst- und Geschäftsanweisung, welche der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe zur Genehmigung vorzulegen ist. Hierin wird insbesondere bestimmt, welche Geschäfte der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen.
4. Durch Beschluss der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe kann die Ernennung zurückgenommen werden, wenn die Stiftsrentmeisterin/der Stiftsrentmeister ihre/seine Aufgaben nicht erfüllt oder wenn sie/er wiederholt die ihr/ihm nach dieser Satzung oder der Dienst- und Geschäftsanweisung übertragenen Pflichten verstoßen hat. Das Kuratorium hat ein Initiativrecht zur Abberufung.
5. Die Stiftsrentmeisterin/Der Stiftsrentmeister erhält eine Entschädigung, die durch das Kuratorium festgesetzt wird.

6. Die Stiftsrentmeisterin/Der Stiftsrentmeister kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium ihr/sein Amt niederlegen.

§ 7

Dechantin

1. Zur Dechantin kann bestimmt werden, wer Stiftsdame ist oder die Voraussetzung für eine Stiftsstelle erfüllt und eine Stiftswohnung bewohnt oder bezieht. Bedürftigkeit ist keine Ernennungsvoraussetzung.

Die Dechantin wird nach Anhören des Kapitels und der Stiftsrentmeisterin/des Stiftsrentmeisters auf Beschluss des Kuratoriums auf die Dauer von 5 Jahren ernannt. Wiederernennungen sind zulässig.

2. An die Stelle der Dechantin tritt im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretende Dechantin. Die Dechantin bestellt ihre Vertreterin für die Dauer ihrer Ernennung und teilt die Bestellung dem Kuratorium und der Stiftsrentmeisterin/dem Stiftsrentmeister mit.
3. Die Dechantin hat die Aufgabe, die Stiftsdamen (§ 8) zu einer Aufgabengemeinschaft zusammenzuführen und mit dieser die Stiftsrentmeisterin/den Stiftsrentmeister in vertrauensvoller Zusammenarbeit bei der Aufgabenerfüllung des Stiftes (§ 2 Ziffer 2.1) insbesondere im kommunikativen Bereich zu unterstützen. Angelegenheiten des inneren Stiftsbereiches - Aufgabenverteilung, Regelungen des Zusammenlebens - werden von der Dechantin im Einvernehmen mit dem Kapitels (§ 9) geregelt. Die Verantwortung im Einzelnen liegt bei der Dechantin.
4. Das Amt endet mit Zeitablauf. Die Dechantin kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium ihr Amt vorzeitig niederlegen.
5. Die Ernennung kann vom Kuratorium zurückgenommen werden, wenn die Dechantin ihre Aufgaben nicht erfüllt oder wenn sie wiederholt gegen die ihr nach dieser Satzung übertragenen Pflichten verstoßen hat. Die Zurücknahme der Ernennung bedarf der Zustimmung durch die Versammlung des Landesverbandes Lippe.
6. Die Dechantin erhält Leistungen durch das Stift nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung.
7. Die Dechantin ist berechtigt, jährlich bis zu acht Wochen Urlaub zu nehmen. Sie hat diesen dem Kuratorium und der Stiftsrentmeisterin/dem Stiftsrentmeister einen Monat vor Antritt anzuzeigen.

§ 8

Stiftsdamen

1. Die Stiftstellen (§ 2 Ziff. 2.2) werden auf Vorschlag der Stiftsrentmeisterin/des Stiftsrentmeisters nach Anhören des Kapitels auf Zeit - in der Regel drei Jahre - durch das Kuratorium verliehen. Eine Verlängerung ist mehrmals zulässig.

Stiftsdamen müssen eine Wohnung in den Häusern des Stiftes bewohnen. Sie sollen körperlich und geistig in der Lage und gewillt sein, an der Aufgabenerfüllung des Stiftes nach § 2 Ziff. 2.1 mitzuwirken.

2. Die Zahl der zu besetzenden Stiftsplätze legt das Kuratorium fest.
3. Die Stiftstellen enden entweder durch

- a) Zeitablauf,
- b) Verzicht,
- c) Ausschluss oder
- d) Widerruf.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn sich eine Stiftsdame durch ihr Verhalten in der Gemeinschaft als unwürdig erweist oder ein Zusammenleben mit ihr sich als unmöglich herausstellt. Ausschlussgründe sind insbesondere: unsittlicher oder ärgerniserregender Lebenswandel, satzungswidriges Betragen, schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung und rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe. Kommt eine Stiftsdame den Anforderungen nach Ziff. 1 nicht mehr nach, so kann die Verleihung der Stiftsstelle widerrufen werden.

4. Über den Ausschluss und den Widerruf entscheidet das Kuratorium. Sie können ausgesprochen werden, wenn das Stiftskapitel einen dahingehenden Antrag stellt oder eine Untersuchung des Kuratoriums und die Anhörung der Dechantin und der Stiftsrentmeisterin/des Stiftsrentmeisters ergeben, dass diese Maßnahmen durch schwerwiegende Gründe gerechtfertigt sind.
5. Können nach Ableben einer Stiftsdame ihre Angehörigen nicht rechtzeitig benachrichtigt werden oder nehmen diese ihre Rechte und Pflichten nicht wahr, so veranlasst die Dechantin im Einvernehmen mit der Stiftsrentmeisterin/dem Stiftsrentmeister die Beerdigung zu Lasten des Nachlasses.
6. Das bestehende Rechtsverhältnis (Mietverhältnis) an der Wohnung wird durch das Verleihen einer Stiftsstelle nicht berührt.
7. Die Stiftsdamen sind berechtigt, Urlaub zu nehmen. Den Urlaub bis zu 2 Monaten kann die Dechantin genehmigen; zu einer längeren Abwesenheit ist die Genehmigung des Kuratoriums erforderlich, wobei eine Präbendenzahlung nur bis zu zwei Monaten Urlaubsabwesenheit erfolgt.
8. Die Stiftsdamen erhalten Leistungen durch das Stift nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung.
9. Die Stiftsdamen können entsprechend der Tradition des Stiftes die Seelsorge ihrer Kirche in Anspruch nehmen.

§ 9 **Stiftskapitel**

1. Dechantin (§ 7) und Stiftsdamen (§ 8) bilden das Stiftskapitel.
2. Das Stiftskapitel berät über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wichtige Fragen des Stiftslebens,
 - b) Vorschläge oder Stellungnahmen zur Vergabe von Stiftsstellen,
 - c) Entzug einer Stiftsstelle,
 - d) Vorschläge für das Amt der Dechantin,
 - e) Vorschläge zur Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung des Stiftes nach § 2 Ziff. 2.1.
3. Das Kapitel wird durch die Dechantin und im Verhinderungsfalle durch deren Stellvertreterin unter Angabe der zu beratenden Gegenstände schriftlich zwei Wochen vor der Sitzung einberufen. Die Dechantin führt den Vorsitz. In Angelegenheiten, die die Dechantin betreffen, führt die Stellvertreterin den Vorsitz.
4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dechantin oder im Verhinderungsfall die ihrer Stellvertreterin den Ausschlag.

5. Über die Kapitelsitzungen sind Protokolle zu führen, von denen das Kuratorium und die Stiftsrentmeisterin/der Stiftsrentmeister Ausfertigungen erhalten.
6. Das Kapitelskapitel tritt in der Regel im Kapitelsaal des Stiftes (Heustraße, Lemgo) zusammen.
7. Die Stiftsrentmeisterin/Der Stiftsrentmeister nimmt an den Sitzungen des Kapitels teil, wenn Aufgaben nach § 2 Ziff. 2.1 berührt werden.

§ 10

Leistungen des Stiftes

1. Wohnrecht
Die Dechantin und die Stiftsdamen haben einen Anspruch auf Zuteilung einer Mietwohnung in den Häusern des Stiftes und sind andererseits auch verpflichtet, die ihnen zugewiesene Wohnung zu nutzen.
Bei Beendigung der Stiftsstelle bleibt das an der Wohnung bestehende Mietverhältnis bestehen. Es kann nach den gesetzlichen Vorschriften gekündigt werden.
2. Präbenden und Zuwendungen
 - 2.1 Dechantin und Stiftsdamen erhalten eine Präbende (Zuschuss zu den Wohnungs- und Lebenshaltungskosten),
 - 2.2 Die Höhe der Präbenden und Zuwendungen wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Begünstigten und der Vermögenslage des Stiftes vom Kuratorium festgesetzt.
3. Förderung des Zusammenlebens der Bewohner des Stiftes:

Durch Gemeinschaftsveranstaltungen und Hilfeleistungen in Krankheitsfällen trägt das Stift zum Zusammenhalt der Bewohner bei. Die Höhe der hierfür einzusetzenden Mittel wird durch den Wirtschaftsplan festgelegt.

§ 11

Wirtschaftsführung und Jahresabschluss

1. Die Wirtschaftsführung hat nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung zu erfolgen.
2. Die Stiftsrentmeisterin/Der Stiftsrentmeister stellt den Wirtschaftsplan auf und legt ihn dem Kuratorium vor. Der Wirtschaftsplan ist von dem Kuratorium festzustellen; es bedarf der Genehmigung der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe.

Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Wirtschaftsplan noch vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres genehmigt werden kann. Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden, der durch das Kuratorium festzustellen ist. Er bedarf ebenfalls der Genehmigung der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe, die spätestens bis zum Ablauf des Geschäftsjahres herbeizuführen ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Kuratoriums geleistet werden.

In Fällen, die keinen Aufschub dulden oder zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,-- € im Einzelfall, kann der Stiftsrentmeister die Zustimmung erteilen. Dabei ist

gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu entscheiden. Dem Kuratorium ist hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.

3. Innerhalb von 6 Monaten nach Jahresschluss soll der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) sowie der Geschäftsbericht aufgestellt werden; der Jahresabschluss ist durch einen vom Kuratorium zu benennenden Wirtschaftsprüfer/zu benennende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Endgültig festgestellt wird der Jahresabschluss durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe.
4. Zur Abwicklung der Zahlungsgeschäfte bedient sich das Stift einer eigenen Kasse.

§ 12 **Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung bedarf der Beschlussfassung des Kuratoriums.

Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums.

2. Zusätzlich bedarf die Satzungsänderung der Genehmigung der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe.

Sie ist schließlich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

3. Eine Änderung des Stiftungszweckes kann nur beschlossen werden, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet ist; sie bedarf zudem der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Auch sonstige Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Landesverbandes Lippe.

In diesem Zusammenhang entscheidet die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe in folgenden Angelegenheiten:

- a. Berufung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder,
- b. Wahl und Abwahl der Stiftsrentmeisterin/des Stiftsrentmeisters,
- c. Genehmigung der Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stiftsrentmeisterin/den Stiftsrentmeister,
- d. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- e. Gewinnverwendung,
- f. Entlastung der Stiftsrentmeisterin/des Stiftsrentmeisters,
- g. Genehmigung des von der Stiftsrentmeisterin/dem Stiftsrentmeister jeweils aufgestellten Wirtschaftsplanes sowie eines etwaigen Nachtragswirtschaftsplanes,
- h. Genehmigung der Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stiftsrentmeisterin/den Stiftsrentmeister,
- i. Änderung der Satzung,
- j. Zustimmung zur Zurücknahme der Ernennung zur Dechantin.

§ 14
Vermögensverfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landesverband Lippe, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung ist zudem dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 15
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 24.03.2010 aufgehoben.
3. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung sind dem Finanzamt anzuzeigen.

Lemgo, 29.04.2015

Landesverband Lippe

Anke Peithmann
Verbandsvorsteherin

(S)

Heinz Rainer Krüger
Mitglied der Verbandsversammlung

Veröffentlicht im Abl.Reg.Dt. Nr. 15 vom 12.04.2010 S. 82 – 84

Veröffentlicht im Abl.Reg.Dt. Nr. 1/2 vom 05.01.2015 S. 2 – 5

Veröffentlicht im Abl.Reg.Dt. Nr. 20 vom 11.05.2015 S. 115